



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

90

Bekämpfung der Geflügelpest

90

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena zur Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

93

Ausschusssitzungen

93

Widmungen von Straßen

93

Öffentliche Ausschreibungen

95

Lieferung von einem Fahrgestell 4x2 mit einem Großkehrmaschinenaufbau mit ca. 5 m³ Behältervolumen

95

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 SGB III für junge Menschen; Vergabenummer: 2021/45ind/U25

95

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

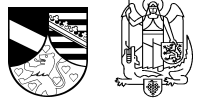
Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 25. März 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 1. April 2021)

Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Bekämpfung der Geflügelpest

**Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13
Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6
Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz**

Der Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland
(ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln im Landkreis Saale-Holzland und dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena ab sofort
 - a) die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
2. Alle Tierhalter, die seit dem 1. März 2021 Geflügel zukaufen, insbesondere bei der mobilen Geflügelzucht Schulte, haben dies unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland (ZVL J-SH) anzuzeigen.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Saale-Holzland und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. bis 3. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Stand vom 21.03.2021 besteht der Verdacht des Ausbruches von HPAIV (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) in mehreren Geflügelhaltungen in Thüringen. Der Ursprung des aktuellen Geschehens ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf einen Zuchtbetrieb für Junghennen mit einem Bestandsbesatz von rund 30.000

Tieren in Delbrück-Westenholz zurückzuführen. In diesem wurde das H5N8-Virus amtlich festgestellt. Die verbliebenen Tiere in diesem Seuchenbestand wurden bereits gemäß der Geflügelpestverordnung am 22.03.2021 getötet. Der Zuchtbetrieb hat mittels mobilen Handels im Landkreis Saale-Holzland und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena sowie in angrenzenden Landkreisen seit dem 01.03.2021 Geflügel verkauft. Im Zuge epidemiologischer Nachforschungen konnten über die Verkaufsliste des Händlers bereits einige Tierhalter ermittelt werden, ebenfalls meldeten sich bereits Geflügelhalter im Veterinäramt. Tiere in betroffenen Beständen zeigten bereits klinische Symptome der HPAI und sind teilweise bereits verendet.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) von wilden Wasservögeln und den Geflügelhaltungen wesentlich.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als hoch eingestuft. Der Vogelzug (auch Wasservogel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 04.12.2020).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen SARS-COV-2-Pandemie ist die geflügelhaltende Industrie ein wichtiger Wirtschaftszweig, dessen Produktionsleistung zur Ernährungssicherheit beiträgt. Umso zwingender ist der Schutz der Geflügelhaltungen. Aus diesem Grund ist nicht nur eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in

geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt bzw. kommen kann und Hausgeflügelbestände in geflügeldichten Gebieten sondern auch generell durch die Streuung potentiell infizierter Tiere nach dem Ergebnis epidemiologischer Untersuchungen für den Landkreis Saale-Holzland und dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena unbedingt geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale – Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten (Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete), sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Für das Gebiet des Landkreises Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena sind dies insbesondere die Bereiche der Saale und der Weißen Elster sowie zahlreiche Oberflächengewässer. Die außergewöhnliche Dynamik dieser Tierseuche, die Wetterverhältnisse (und damit die Beeinflussung des Zugverhaltens der Vögel) und das Vorhandensein großer geflügelhaltender Betriebe in unserem Zuständigkeitsgebiet sowie den aktuellen Eintrag in privaten Geflügelhaltungen begründen das berechnete Interesse, die Anordnung der Aufstallung auf der Grundlage dieser Risikobewertung erfolgen zu lassen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion im Wildvogelbestand als hoch anzusehen ist und ein nur teilweises Aufstallungsgebot mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht das erwünschte Ziel erreicht.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel

mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u.U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Geflügel- oder Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustellen.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer weiteren Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung liegt der Verdacht auf Geflügelpest vor, wenn

- a) das Ergebnis der virologischen, serologischen, pathologisch-anatomischen oder klinischen Untersuchung unter Berücksichtigung der epidemiologischen Erkenntnisse den Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel befürchten lässt.

Im Falle des Verdachts auf Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung (Verdachtsbestand) ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Verdachtsbestand

Maßnahmen nach Maßgaben des Kapitels IV Nummer 8.1 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG der Kommission an und führt epidemiologische Nachforschungen durch.

Führen die epidemiologischen Nachforschungen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Geflügelpest-Verordnung zu dem Ergebnis, dass die Geflügelpest aus einem anderen Geflügelbestand oder einer sonstigen Vogelhaltung eingeschleppt oder bereits in andere Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen weiterverschleppt worden sein kann, so ordnet die zuständige Behörde für diese Bestände oder sonstigen Vogelhaltungen (Kontaktbestände) behördliche Beobachtung gemäß § 35 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung an. Die Anordnung dient dazu, mögliche weitere Seuchenherde möglichst schnell zu erkennen, um somit die mögliche Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 3 des Tenors

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u.a Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Tenorpunkten 1., 2. Und 3. Wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 5 und 6 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingeleitet wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mail-Adresse info@zvl-thueringen.de einzulegen.

Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

gez. Tschada
Amtstierarzt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena zur Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Festsetzung der Grundsteuer

Der Stadtrat hat am 25.03.2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2021 in unveränderter Höhe für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) i. H. v. 300 v. H. und für die Grundsteuer B (Grundstücke des Grundvermögens) i. H. v. 495 v. H. festgesetzt. Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die infolge gleich gebliebener Besteuerungsgrundlagen für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und daher keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten, erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung die Festsetzung der Grundsteuer in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Gemäß § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz sind Kleinbeträge unter 15,00 € zum 15. August, Kleinbeträge unter 30,00 € je zur Hälfte zum 15. Februar und zum 15. August 2021 zu entrichten. Für Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gilt die Fälligkeit 1. Juli 2021.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den o. g. Fälligkeitsterminen eingezogen. Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer zu den o. g. genannten Terminen unter Angabe des Kassenzeichens auf eine der nachfolgenden Bankverbindungen der Stadt Jena einzuzahlen:

	IBAN	BIC
Sparkasse	DE72 8305 3030 0000 0005 74	HELADEF1JEN
Commerzbank AG	DE75 8204 0000 0258 9000 00	COBADEFFXXX
HypoVereinsbank	DE10 8302 0087 0004 1491 49	HYVEDEMM463
Deutsche Bank	DE47 8207 0000 0390 6666 00	DEUTDE8EXXX
Volksbank	DE30 8309 4454 0040 6176 04	GENODEF1RUJ

Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung

bewirkte Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Haushalt und Controlling / Team Gemeindesteuern, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

Jena, 26.03.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister) (Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **06.04.2021, 19:00 Uhr**, findet im Volksbad, Badehalle, Knebelstraße 10, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Die Teilnahme von Gästen kann nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter jenakultur@jena.de erfolgen.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Institutionelle Förderung 2021, Vorlage: 21/0803-BV
3. Verlängerung des Miet- und Pächterlasses für kulturell genutzte Räume, Immobilien und Grundstücke, Vorlage: 21/0815-BV

Es ist sichergestellt, dass die Sitzung nach den Vorgaben der Zweiten und Dritten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 12. März 2021 sowie in Verbindung mit der derzeit gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Jena erfolgt.

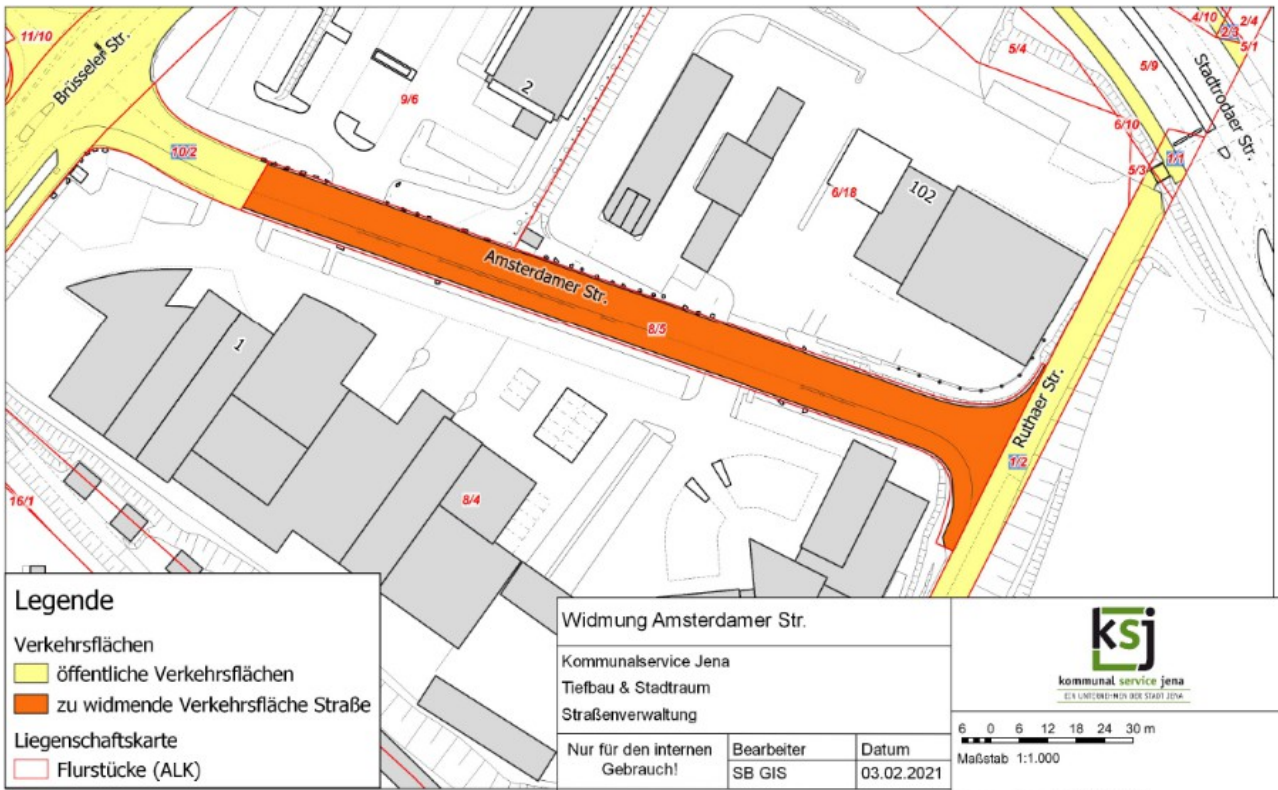
Der Ausschussvorsitzende

Widmungen von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

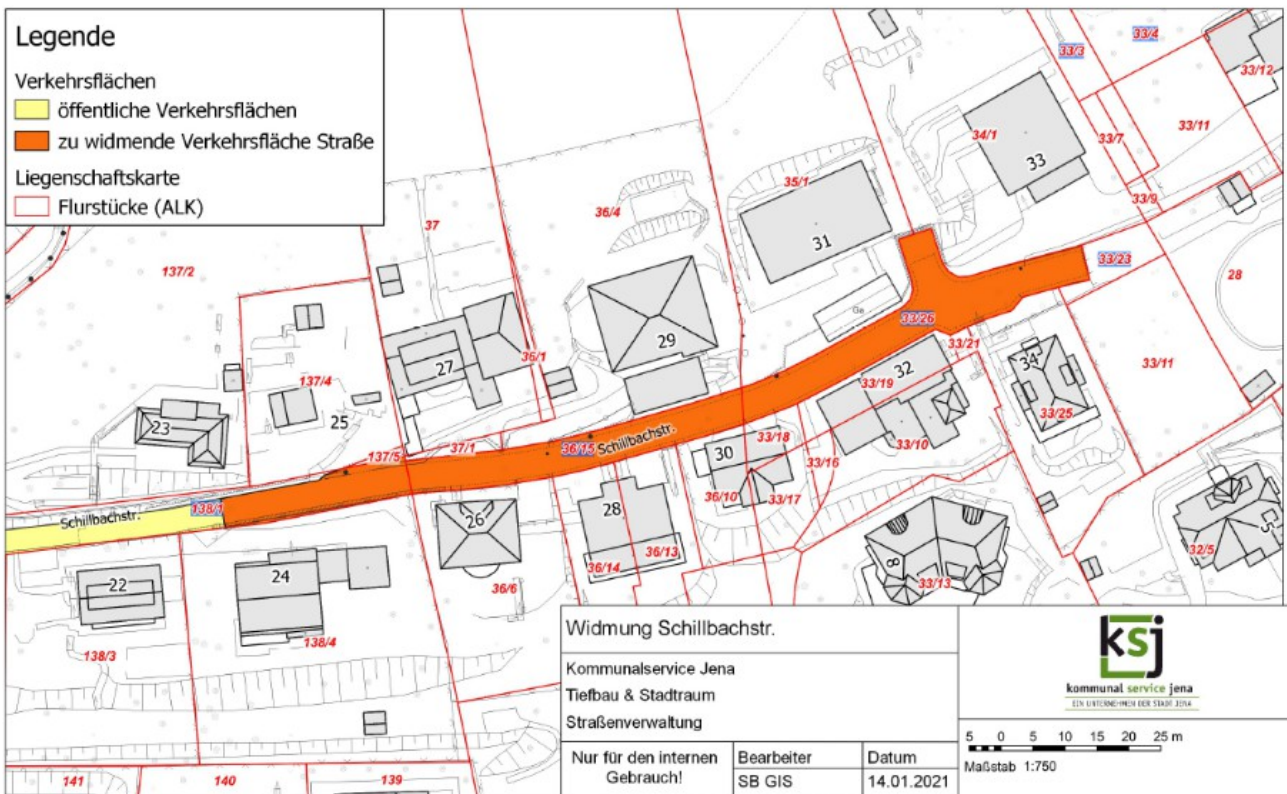
1. Die „**Amsterdamer Straße**“ (Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 18.03.2021 Nr. 21/0765 -BV) im Abschnitt von der Brüsseler Straße bis zur Ruthaer Straße in der Gemarkung Lobeda, Flur 4, Flurstücke 10/2 und 8/5 erhält entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt.



2. Die Verlängerung des „westlichen Teils der Schillbachstraße“ (Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 18.03.2021 Nr. 21/0769-BV) im Abschnitt Schillbachstraße HNR 23 bis 34 (Ausbauende) in der Gemarkung Jena, Flur 15, Flurstück 138/1 sowie der Flur 14, Flurstücke 36/15 und 33/26 erhält entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt.



Die Verfügungen unter Pkt. 1 – 2 gelten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

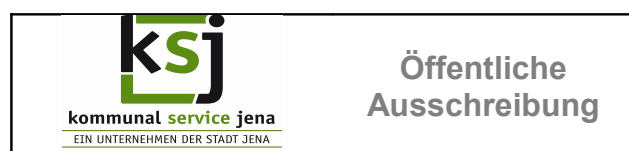
Ab diesem Zeitpunkt kann gegen jede einzelne der o.g. Verfügungen innerhalb eines Monats bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügungen können dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 24.03.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.3.1.-2021 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Fahrgestell 4x2 mit einem Großkehrmaschinenaufbau mit ca. 5 m³ Behältervolumen

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=383779>

Angebotsfrist: 29.04.2021, 10:00 Uhr



Soziale und andere besondere Dienstleistungen – öffentliche Aufträge

Auftragsbekanntmachung/ Richtlinie 2014/24/EU

1. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

a) Namen und Adressen

Offizielle Bezeichnung: jenarbeit – Jobcenter der Stadt Jena

Postanschrift: Stadtrodaer Str. 1

Postleitzahl: 07749

Ort: Jena

NUTS-Code: DEUTSCHLAND (DE)

Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 3641-494710
Fax: +49 3641-494705
E-Mail: jenarbeit@jena.de
Internet-Adresse: www.jenarbeit.de

b) Gemeinsame Beschaffung

Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

c) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL e-Vergabe)

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt:

Die oben genannte Kontaktstelle.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via: <http://www.evergabe-online.de>

d) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene

e) Haupttätigkeit(en)

Sozialwesen

2. Gegenstand

a) Umfang der Beschaffung

(1) Bezeichnung des Auftrags:

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III für junge Menschen; Vergabenummer: 2021/45ind/U25

Referenznummer der Bekanntmachung: 2021/45ind/U25

(2) CPV-Code Hauptteil: 80.00.00.00

(3) Art des Auftrags: Dienstleistungen

(4) Kurze Beschreibung:

Ziel der Maßnahme ist die Stabilisierung der persönlichen Lebensumstände und Herstellung der Mitwirkungsbereitschaft junger Menschen, die über gängige Integrationsmaßnahmen nicht bzw. nicht mehr erreichbar und aktivierbar sind.

(5) Angaben zu den Losen: Aufteilung des Auftrags in Lose – nein

b) Beschreibung

(1) Erfüllungsort:

NUTS-Code: DEUTSCHLAND (DE)

Hauptort der Ausführung: Stadt Jena

(2) Beschreibung der Beschaffung:

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III für junge Menschen; Vergabenummer: 2021/45ind/U25

(3) Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung:

Beginn: 01.08.2021 Ende: 31.01.2023

(4) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben

und/oder Programm das aus Mitteln der EU finanziert wird – nein

169 Abs. 1 GWB).

c) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
01.04.2021

3. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

a) Teilnahmebedingungen

(1) Objektive Teilnahmebedingungen und –kriterien
Aufzählung und kurze Beschreibung der Regeln und Kriterien:

Auskünfte an Bieter werden bis zum 22.04.2021 erteilt. Der Bieter erklärt sich bereit, bei Bedarf sein Angebot kostenfrei zu erläutern. Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Wird der Zuschlag rechtzeitig innerhalb der Bindefrist und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde. Die vollständige Aufzählung der geforderten Unterlagen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

4. Verfahren

a) Beschreibung

(1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

(2) Hauptmerkmale des Vergabeverfahrens:

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium.

b) Verwaltungsangaben

(1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder

Teilnahmeanträge:

Tag: 03.05.2021 Ortszeit: 10:00 Uhr

(2) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
DEUTSCH (DE)

5. Weitere Angaben

a) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert.

b) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren

(1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/

Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Thüringer Landesverwaltungsamt

Postanschrift: Postfach 2249

Postleitzahl: 99403

Ort: Weimar

Land: Deutschland (DE)

Telefon: +49 361 57332 1254

Fax: +49 361 57332 1059

E-Mail: nachpruefungsstelle@tlvwa.thueringen.de

Internet-Adresse: <https://www.thueringen.de>

(2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Übermitteln Sie den Nachprüfungsantrag so rechtzeitig innerhalb der Wartefrist des Auftraggebers nach § 134 Abs. 2 GWB, dass die Vergabekammer den Antrag auf seine offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit prüfen und noch vor Ablauf dieser Frist an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln kann. Das gesetzliche Zuschlagsverbot wird erst mit Information des öffentlichen Auftraggebers durch die Vergabekammer über den Nachprüfungsantrag in Textform ausgelöst (§